

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240197 vom 19. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG240197

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240197 du 19 mai 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240197 del 19 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie in der Regel die Kosten des Prozesses zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b – d und § 14 Abs. 1 lit. a der Gebührenverordnung des Obergerichts auf CHF 1'500.– festzusetzen. Zu berücksichtigen sind ferner die Kosten für das Vorverfahren in der Höhe von CHF 2'500.– sowie die Kosten für die Erstellung des Gutachtens in Höhe von CHF 9'704.25 (act. D1/13).

E. 1.2

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens sind die vorstehenden Kosten dem Beschuldigten aufzuerlegen. Ein Verzicht auf diese Kostenaufgabe – wie von der Verteidigung beantragt (act. 48 S. 1; Prot. S. 30) – rechtfertigt sich vorliegend nicht. Es liegt keine offensichtliche Uneinbringlichkeit vor. So liegen beim derzeit 39-jährigen Beschuldigten keine Probleme vor, welche eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit bewirken würde. Mithin ist er in der Lage für die Verfahrenskosten – wenn auch ratenweise – aufzukommen.

E. 1.3

Nachfolgend ist zunächst eine Einsatzstrafe für die schwerere Tat der versuchten Nötigung festzusetzen, welche unter Berücksichtigung der Missachtung des Kontakt- und Rayonverbots entsprechend zu asperieren ist. In der Folge ist unter Berücksichtigung der widerrufenen und vollständig vollzogenen Reststrafe eine Gesamtstrafe zu bilden. 2. Bestimmung der Strafart

E. 2

Privatklägerschaft

E. 2.1

Angesichts des Verfahrensausgangs sind die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei jedoch eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

E. 2.2

Die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Dr. X2._____, wurde bereits mit CHF 2'251.– vorab aus der Staatskasse entschädigt (act. D1/8/8).

E. 2.3

Zur eingereichten Honorarnote des amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. X1._____, vom 12. Mai 2025 (act. 44) werden 4 Stunden für die Dauer der Hauptverhandlung sowie 2 Stunden Wegzeit und 1 Stunde für die Urteilsbesprechung mit dem Beschuldigten addiert. Der geltend gemachte Zeitaufwand für die Erstellung des Plädoyers wird angesichts der darin enthaltenen Wiederholungen um rund 3 Stunden gekürzt. Addiert werden ferner die geltend gemachten Barauslagen, wobei für den Weg zur Urteilsöffnung am Gericht zusätzlich CHF 26.60 für den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen sind (act. 48 S. 23). Schliesslich resultiert eine Honorarforderung inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer von gesamt CHF 19'660.45. 3. Der Privatklägerin wurde in der Person von Rechtsanwältin Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt (act. D2/16/16). Die Honorarnote der Vertreterin der Privatklägerin (act. 47) ist bezüglich der Dauer für die Erstellung des Plädoyers um 1 Stunde zu kürzen. Für die Hauptverhandlung sowie den Weg sind wiederum 4 Stunden hinzuzurechnen. Dies ergibt unter Berücksichtigung der geltend gemachten Barauslagen und Mehrwertsteuer eine Entschädigung von gesamt CHF 3'246.68, welche der Vertreterin der Privatklägerin aus der Gerichtskasse zuzusprechen ist. Vorbehalten bleibt auch hier eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 2.4

Im Rahmen des Vorverfahrens zeigte sich der Beschuldigte mit der Teilnahme an einer ambulanten Massnahme einverstanden und äusserte, dass er sich für sich selbst verbessern und verändern wolle und nicht wolle, dass nochmals etwas, was in der Vergangenheit geschehen sei, passiere. Er würde sich bemühen, gut mit den Therapeuten zusammenzuarbeiten und auch an sich selbst zu arbeiten (act. D1/3/3 F/A 32 ff.). Gegenüber dem Gutachter habe der Beschuldigte hingegen geäussert, er würde es bevorzugen, regelmässig zu seinem äthiopischen Beichtvater zu gehen anstatt zu einem Therapeuten, zumal es ihm sprachlich einfacher falle gegenüber dem Beichtvater seine Anliegen zu thematisieren und dieser auch Sünden vergeben könne (act. D1/5/8 S. 19 f.). Im Rahmen der Hauptverhandlung äusserte der Beschuldigte, dass er eine Behandlung nicht mehr als notwendig erachte und seine Probleme selbst lösen könne. Eine Therapie würde viel Zeit beanspruchen, was ihn bei der Arbeit und Schule behindere. Weiter machte der Beschuldigte geltend, dass es bezüglich allfälliger Kontakte mit seinen Kindern ohnehin vorbei sei. Die Kinder könnten von sich aus mit ihm Kontakt aufnehmen, wenn sie erwachsen seien (Prot. S. 24 f.). Auch die Verteidigung führte aus, dass aufgrund des gerichtlichen Urteils betreffend die Abänderung der Scheidungsfolgen und die Zuteilung der Kinder für den Beschuldigten wohl keine Chance mehr bestünde, die Kinder sehen zu können. Dies selbst wenn er nun eine Therapie beginnen würde, weshalb er derzeit nicht motiviert für eine Therapie sei (act. 48 S. 21; Prot. S. 31 f.)

E. 2.5

Der Beschuldigte nannte als vorliegende Therapiemotivation zunächst hauptsächlich die Möglichkeit, dadurch seine Kinder wieder sehen zu können. Aufgrund eines anderslautenden Abänderungsurteils bestünden hierfür keine realistischen Chancen mehr (vgl. act. 23/9). Der Beschuldigte erkennt dabei, dass es bei der ambulanten Therapie nach

Art. 63 StGB im strafrechtlichen Sinne nicht einzig

- 39 - darum geht, dass er seine Kinder wieder sehen kann, auch wenn dies eine nachvollziehbare Motivation für ihn darstellt. Im Vordergrund steht jedoch hier vielmehr aus spezialpräventiver Sicht auf den Beschuldigten hinreichend einwirken zu können und das Rückfallrisiko, welches gerade bei Häuslicher Gewalt als sehr hoch und für Gewalthandlungen als hoch eingeschätzt wurde, auch im Hinblick auf künftige (partnerschaftliche) Beziehungen zu reduzieren. Diesbezüglich besteht beim Beschuldigten – so auch der Gutachter (act. D1/5/8 S. 36) – eine Einsichtslosigkeit. Im Rahmen der ambulanten Massnahme soll insbesondere die Reflexionsfähigkeit des Beschuldigten sowie die Wahrnehmung des eigenen Verhaltens gestärkt werden. Ferner soll seine emotionale Kontrolle und das Wut- und Ärgermanagement verbessert werden. Weiteres Ziel sei auch die Verbesserung der Beziehungsfertigkeiten (act. D1/5/8 S. 38).

E. 2.6

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB somit erfüllt.

E. 2.7

Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen (Art. 63 Abs. 2 StGB). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Aufschub des Strafvollzuges nur dann gerechtfertigt, wenn eine sofortige Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet und diese durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe klarerweise erheblich beeinträchtigt würden (BGE 129 IV 161 ff. E. 4.1; 24 IV 246 ff. E. 2b).

E. 2.8

Vorliegend drängt sich ein Aufschub des Strafvollzuges zugunsten der ambulanten Massnahme nicht auf, zumal ohnehin bereits die gesamte, heute ausgefallte Freiheitsstrafe durch Untersuchungshaft erstanden ist und damit gar keine tatsächlich zu vollziehende Strafe mehr besteht. VI. Sicherstellungen 1) Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bus-

- 40 - sen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag genommen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entzogen werden. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2) Das T-Shirt des Beschuldigten, welches er anlässlich des Vorfalls betreffend Dossier 2 trug, wurde unter der Geschäfts-Nummer 85642360 polizeilich sichergestellt (act. D2/4/1). Dieses wurde einzig zu Beweis Zwecken verwendet und ist dem Beschuldigten somit nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils innert einer Frist von 30 Tagen auf erstes Verlangen hin durch die Lagerbehörde herauszugegeben, ansonsten es der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen wird. 3. Das Urteilsdispositiv vom 19. Mai 2025 wies in Dispositivziffer 6 ein offensichtliches Versehen auf, wonach die Frist zur Abholung des T-Shirts von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft nicht aufgeführt worden ist (act. 50). Dieses Versehen ist gestützt Art. 83 StGB im Rahmen dieser Urteilsbegründung entsprechend zu berichtigen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3

Anklageprinzip

E. 3.1

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden.

E. 3.2

Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das

- 31 - strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen.

E. 3.3

Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 14 ff.). 4. Tatkomponenten betreffend versuchte Nötigung (Dossier 1)

E. 3.4

Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 19. Mai 2025 wiederholte der Beschuldigte seine bisherigen Aussagen und gab erneut an, er habe damals eine Stelle gefunden, das Migrationsamt habe dem Temporärbüro jedoch die Auskunft erteilt, er dürfe nicht arbeiten. Um dies zu klären, habe er beim Migrationsamt angerufen (Prot. S. 18 f.). Die Dame am Telefon habe ihn darauf hingewiesen, dass er die Schweiz verlassen müsse, worauf er geäussert habe, dass er dies nicht könne, weil er hier zwei Kinder habe. Er wolle nicht von den Kindern getrennt leben. Es sei beim Telefonat nur um die Arbeit gegangen. Die Dame habe ihm hierzu eine falsche Information erteilt. Er besitze eine Bewilligung des SEM, wonach er hier bleiben und arbeiten dürfe. Das Migrationsamt habe eine Kopie dieser Information (Prot. S. 19). Der Beschuldigte äusserte nochmals, dass er keine Drohungen ausgesprochen habe. Er habe einzig gesagt, dass ihn nur der Tod von seinen Kindern trennen könne. Die Geschädigte habe hierzu eine falsche Aussage gemacht. Es habe ein Missverständnis bzw. eine Sprachbarriere gegeben. Sie habe ihn vielleicht falsch verstanden (Prot. S. 20).

E. 3.5

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er als direkt vom Ausgang des vorliegenden Strafverfahrens Betroffener offensichtlich ein Interesse an einem für ihn günstigen Ausgang hat. Weiter ist festzustellen, dass er nicht zur Mitwirkung oder zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet war. Seine Aussagen sind vor diesem Hintergrund mit einer gewissen kritischen Zurückhaltung zu würdigen.

E. 3.6

Zur Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten ist anzuführen, dass er den Inhalt des Telefonats aus seiner Sicht konstant wiedergab. Seine Schilderungen in Bezug auf die "Bestätigung" des SEM, wonach er trotz Landesverweiserarbeiten dürfe, werden zudem durch die Sachbeweise gedeckt (siehe nachfolgend Ziff. II.5.2). Hinsichtlich des von ihm am Telefon Geforderten führte der Beschul-

- 16 - digte in den Einvernahmen übereinstimmend aus, es sei ihm darum gegangen, zu klären, weshalb das Migrationsamt dem Temporärbüro mitgeteilt habe, er dürfe nicht arbeiten bzw. dass er wegen seiner Arbeitsbewilligung angerufen habe. Er habe Kenntnis des Landesverweises und wisse, dass er das Land eigentlich verlassen müsse, weshalb es doch eher unstimmig erscheint, dass er – wie in der Anklage festgehalten – gefordert habe, er wolle das diese aufgehoben werde. Ferner sprach er, entgegen den Ausführungen der Verteidigung (act. 48 S. 9 f.), mehrfach selbst von einer "(Arbeits-)Bewilligung" und eben nicht nur einer Bestätigung bezüglich Erlaubnis zur Arbeitstätigkeit. Nach dem Erwogenen erscheinen seine Aussagen insgesamt nicht von vornherein übertrieben oder unglaubhaft. Hinsichtlich des vorliegend interessierenden Kerngeschehens bestritt der Beschuldigte durchgehend, Drohungen zwecks Nötigung der Geschädigten ausgesprochen zu haben. Er gab jedoch an, geäußert zu haben, dass ihn nur sein eigener Tod von seinen Kindern trennen könne. Damit fiel während der Unterhaltung durchaus das Wort "Tod" in Zusammenhang mit seinen Kindern. Schliesslich bestätigte er auch, dass die Geschädigte ihm gegenüber am Ende des Gesprächs zu verstehen gab, dass sie seine Äusserungen als Drohung interpretierte. Da die Geschädigte danach das Telefonat einfach beendete, konnte sich der Beschuldigte jedenfalls diesbezüglich nicht mehr erklären oder seine Aussagen richtigstellen. Dies berücksichtigend sind die Aussagen des Beschuldigten nachfolgend der Schilderungen der Geschädigten gegenüberzustellen und zu würdigen.

E. 4

Darstellung der Geschädigten und deren Würdigung

E. 4.1

Gemäss Art. 431 Abs. 2 StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Genugtuung, wenn die zulässige Haftdauer

- 42 - überschritten worden ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann. Es wird damit im Einklang mit Art. 51 StGB die Grundregel aufgestellt, dass Überhaft primär an eine im gleichen oder einem anderen Verfahren wegen anderer Straftaten ausgesprochene Sanktion anzurechnen ist (PK StPO-SCHMID, Art. 431 N 5). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ist von CHF 200.– pro Hafttag als angemessene Genugtuung auszugehen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung rechtfertigen. Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf richterlichem Ermessen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_196/2014 vom 5. Juni 2014

m.w.H.).

E. 4.2

Wie erwähnt befand sich der Beschuldigte vom 27. Juni 2023 bis 28. Juni 2023 (act. D2/5/1; act. D2/5/4) sowie vom 27. Juli 2023 bis 10. Juni 2024 (act. D1/7/2; act. D1/7/15) in Haft. Für die Überhaft von 52 Tagen ist ihm eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'400.–, zuzüglich 5 % Zins ab 3. Januar 2024 (Zeitpunkt des mittleren Verfalls), aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 43 - Es wird verfügt:

E. 4.3

Nach dem Erwogenen erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 210 Tagen als angemessen.

- 32 -

E. 4.4

Täterkomponenten

E. 4.4.1

Betreffend die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte derzeit 39 Jahre alt ist und in Eritrea geboren wurde. Er habe dort die Grundschule bis zur 4. Klasse besucht und sei teilweise bei seinen Eltern und Grosseltern sowie in kirchlichen Institutionen aufgewachsen. Mit 17 Jahren sei er in Eritrea zwangsrekrutiert worden, worauf er untergetaucht und geflüchtet sei. Im Jahr 2007 sei er in die Schweiz gekommen und habe hier im Jahr 2009 eine Lehre als Zimmermann begonnen, jedoch wieder abgebrochen und anschliessend in der Kirche gearbeitet bzw. eine christlich-orthodoxe Kirche gegründet. Im Jahr 2012 habe er geheiratet und habe aus dieser Ehe zwei Kinder. Derzeit lebe er seit Februar 2025 in einer Wohngemeinschaft an der K. _____ - strasse 3 in L. _____. Dort arbeite er nun auch im Stundenlohn als Küchenhilfe im Restaurant M. _____, wobei er durchschnittlich CHF 1'000.– pro Monat erziele. Seine Miete von CHF 900.– bezahle er selbst. Die Sozialhilfe komme für seine Krankenversicherung auf. Tagsüber besuche er zudem eine Schule und übe Deutsch oder treffe sich mit Bekannten. Vermögen habe er keines, hingegen schulde er einem Kollegen CHF 13'000.– (Prot. S. 10 ff.). Aus dem Vorleben sowie den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Elemente ableiten.

E. 4.4.2

Betreffend Vorstrafen ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eine Vorstrafe aus dem Jahr 2018 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zum Nachteil der jetzigen Privatklägerin, seiner Exfrau, aufweist (act. 42; act. D1/11/5). Dies wirkt sich strafe erhöhend aus.

E. 4.4.3

Bezüglich des Nachtatverhaltens ist anzumerken, dass der Beschuldigte sich weder geständig, noch reuig zeigte, was indessen neutral zu beurteilen ist.

E. 4.4.4

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten unter Berücksichtigung der Vorstrafe strafe erhöhend aus, weshalb die Einsatzstrafe auf 240 Tage zu erhöhen ist.

- 33 - 5. Tatkomponenten betreffend Missachtung des Kontakt- und Rayonverbots (Dossier 2)

E. 5

Sachbeweismittel

E. 5.1

In objektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass der Beschuldigte kurz nach seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug den Wohnort der Privatklägerin mit dem Fahrrad aufsuchte und an ihrer Tür klingelte. Er befand sich nur eine kurze Zeit vor ihrer Wohnung. Dennoch dürfte sich das Erscheinen des Beschuldigten am Wohnort der Privatklägerin nicht unerheblich auf ihr Sicherheitsgefühl ausgewirkt haben.

E. 5.1.1

Der Telefonnotiz der Geschädigten vom 25. Juli 2023 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte wegen des Landesverweises angerufen habe. Er habe mit der Entführung seiner Kinder ins Ausland gedroht. Zudem habe er damit gedroht, dass die Mutter die Kinder nie wieder zu Gesicht bekommen würde, sollte am Landesverweis festgehalten und eine Bewilligung verweigert werden. Auch habe der Beschuldigte geäußert, er habe kein Problem damit, sich und den Kindern das Leben zu nehmen. Das Gespräch sei aufgrund der Drohungen eskaliert. Die Geschädigte habe ihn ermahnt, die Kinder nicht in seine Probleme miteinzubeziehen und sich psychologische Hilfe zu holen. Daraufhin habe die Geschädigte das Gespräch beendet. Der Beschuldigte sei aufgrund eines Gespräches mit seiner Berufsberaterin der Ansicht gewesen, sein Landesverweis würde aufgehoben und es werde ihm eine Bewilligung erteilt, sofern er eine Arbeitsstelle finden würde. Das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sei aufgrund des Landesverweises gegenstandslos geworden (act. D1/2/1).

E. 5.1.2

Die Telefonnotiz wurde von der Geschädigten selbst verfasst und deckt sich im Kern mit ihren Aussagen anlässlich der Einvernahmen. Weniger nachvollziehbar erscheint jedoch, wie auch die Verteidigung ausführt (act. 48 S. 10), dass der Beschuldigte wegen des Landesverweises, dessen Aufhebung oder einer Aufenthaltsbewilligung angerufen haben soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er in seiner Situation richtigstellen wollte, dass er seine Arbeitstätigkeit aufnehmen kann. Auf die in diesem Sinne vom Vorgesetzten der Geschädigten mitredigierte Telefonnotiz sollte für die nachfolgende Würdigung daher nicht erheblich abgestellt werden.

E. 5.2

In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Wunsch hatte, seine Familie bzw. insbesondere seine beiden Kinder zu sehen. Dennoch handelte er vorsätzlich, indem er sich über das Verbot hinwegsetzte den Wohnort der Exfrau und der Kinder aufsuchte.

E. 5.2.1

In den Akten befindet sich ein Schreiben des SEM vom 6. August 2021 an Herrn I. _____ der Bewährungs- und Vollzugsdienste. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass der Beschuldigte aufgrund der Landesverweisung über keinen Aufenthaltsstatus in der Schweiz verfüge und sein weiterer Aufenthalt hier grundsätzlich als illegal gelte. Dennoch

sei er weiterhin anerkannter Flüchtling, da die Landes-

- 22 - verweisung nach Eritrea bis auf weiteres nicht zwangsweise vollzogen werden könne. Aufgrund seiner nach wie vor bestehenden Flüchtlingseigenschaft könne er grundsätzlich auch eine Erwerbstätigkeit ausüben und einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen. Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sei durch den jeweiligen Arbeitgeber der zuständigen kantonalen Behörde zu melden (act. D1/2/2). Eine Kopie dieses Schreibens wurde an das Migrationsamt des Kantons Zürich versendet und befindet sich in den Beizugsakten des Migrationsamts (act. D1/12/13 S. 972 f.).

E. 5.2.2

Das Schreiben des SEM bestätigt die Ausführungen des Beschuldigten, wonach die Landesverweisung offensichtlich bestehen bleibt, er jedoch nicht zwangsweise ausgeschafft werden kann, weshalb er als anerkannter Flüchtling in der Schweiz gelte und nach Meldung an die zuständige Behörde durch den Arbeitgeber auch zur Aufnahme einer Arbeit berechtigt ist.

E. 5.3

Das Verschulden im Hinblick auf Dossier 2 erweist sich als leicht und eine Einsatzstrafe für die Missachtung des Kontakt- und Rayonverbots von 80 Tagen erscheint angemessen.

E. 5.4

Täterkomponenten Zunächst kann auf die Ausführungen unter Ziffer III.4.4 verwiesen werden. Anzumerken ist überdies, dass der Beschuldigte bereits eine Vorstrafe zum Nachteil seiner Exfrau aufweist, was strafferhöhend zu berücksichtigen ist. Der Beschuldigte zeigte sich jedoch von Anfang an geständig und auch reuig. Auch im Rahmen der Hauptverhandlung gab er an, sich nochmals für seinen Fehler entschuldigen zu wollen (Prot. S. 21), was strafmindernd zu werten ist. Insgesamt wirken sich die zu berücksichtigenden Täterkomponenten neutral auf die Strafzumessung aus.

E. 5.5

Im Ergebnis ist das Tatverschulden bezüglich der Missachtung des Kontakt- und Rayonverbots als leicht zu qualifizieren. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe in Anwendung des Aspirationsprinzips um 50 Tage auf 290 Tage zu erhöhen.

- 34 - 6. Bildung einer Gesamtstrafe

E. 6

Gesamtwürdigung und Sachverhaltserstellung

E. 6.1

Nach dem Erwogenen wäre der Beschuldigte für die heute zu beurteilende Delinquenz mit einer Freiheitsstrafe von 290 Tagen zu bestrafen.

E. 6.2

Es ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Oktober 2023 in den Vollzug der Reststrafe von 151 Tagen gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. Dezember 2018 zurückversetzt worden ist (act. 42 S. 2).

E. 6.3

Bei Nichtbewährung kann der bedingt Entlassene gestützt auf Art. 89 Abs. 1 StGB in den Strafvollzug rückversetzt werden. Wenn aufgrund der neuen Straftaten die Voraussetzungen für eine unbedingte Freiheitsstrafe erfüllt sind und diese mit einer durch Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zusammentrifft, bildet das Gericht in Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 89 Abs. 6 StGB). Das für die Beurteilung der neuen Straftat zuständige Gericht bildet folglich aus dem Strafrest und der neuen Freiheitsstrafe eine Gesamtstrafe. Für die während der Probezeit begangenen Straftaten ist nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB eine Einsatzstrafe festzulegen, welche mit Blick auf den Vorstrafenrest angemessen zu erhöhen ist. Daraus resultiert die Gesamtstrafe (BSK StGB-KOLLER, Art. 89 N 10; vgl. sinngemäss BGE 135 IV 146 E. 2.4.1 zur analogen Regelung von Art. 89 Abs. 6 StGB).

E. 6.4

Der Beschuldigte ist – wie nachfolgend unter Ziffer IV.2 ausgeführt – für die heute zu beurteilenden Straftaten ebenfalls mit einer vollziehbaren Freiheitsstrafe, also mit einer gleichartigen Strafe, zu bestrafen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die bereits vollzogene Reststrafe von 151 Tagen vorliegend mit 131 Tagen zu berücksichtigen, woraus eine Strafe von 421 Tagen resultieren würde. Abzüglich der bereits vollzogenen Reststrafe von 151 Tagen, ergibt sich eine heute auszufällende Gesamtstrafe von 270 Tagen bzw. 9 Monaten Freiheitsstrafen.

E. 6.5

Hingegen lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob der Beschuldigte auch die ihm angelastete erweiterte Suiziddrohung ausgesprochen hat, und – wie er mehrfach geltend machte – nicht einfach erwähnte, dass er die Kinder nur verlasse, wenn er tot sei. Hier liegt es nahe, dass ein Missverständnis vorgelegen haben könnte, zumal der Beschuldigte das Wort "Tod" oder "tot" und seine Kinder im gleichen Satz erwähnte. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bisher sämtliche Gutachten über den Beschuldigten keine Gefährdung der Kinder erkennen konnten (act. D1/5/8 S. 40). Es erscheint damit nicht als hinreichend glaubhaft, dass der Beschuldigte anlässlich des Telefonats mit dem Tod seiner Kinder gedroht hat. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Geschädigte sich nach dem Gespräch mit ihren Arbeitskollegen besprach und die Vorakten des Beschuldigten durchsah, wobei sie auch erwähnte, Kenntnis der Dinge, die in seiner Familie passiert seien, zu haben, ist davon auszugehen, dass sich mit Zeitablauf die Erinnerung der Geschädigten an das Gespräch wohl teilweise als übertrieben herausstellte und sich der Sachverhalt damit in Bezug auf die erweiterte Suiziddrohung nicht erstellen lässt.

- 25 -

E. 6.6

Nach dem Gesagten ist schliesslich festzuhalten, dass sich erstellen lässt, dass der Beschuldigte dem Migrationsamt bzw. der Geschädigten anrief und nach einer Bewilligung/Bestätigung betreffend Aufnahme einer Arbeitstätigkeit fragte. Da die Geschädigte dies aufgrund der bestehenden Landesverweisung verneinte, spitzte sich das Gespräch zu und der Beschuldigte äusserte, dass er – sollte jene Bewilligung/Bestätigung durch die Geschädigte als Vertreterin des Migrationsamts nicht ausgestellt werden – die Kinder mitnehmen würde, sodass die Kindsmutter und Exfrau des Beschuldigten sie nie mehr zu sehen bekäme. Die Geschädigte kam in der Folge dieser Forderung nicht nach und

beendete das Gespräch. Von diesem Sachverhalt ist nachfolgend für die rechtliche Würdigung auszugehen. Nicht erstellen lässt sich nach dem Erwogenen hingegen, dass der Beschuldigte die angeklagte erweiterte Suiziddrohung aussprach, um die Geschädigte dazu zu nötigen, den Landesverweis aufzuheben oder ihm einen Aufenthaltstitel auszustellen, der ihn zur Arbeit berechtigen würde.

E. 7

Anrechnung der Untersuchungshaft Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Beschuldigten erstandene Haft auf die Strafe an. Der Beschuldigte befand sich vom 27. Juni 2023 bis zum 28. Juni

- 35 - 2023 (act. D2/5/1; act. D2/5/4) sowie vom 27. Juli 2023 bis zum 10. Juni 2024 in Haft (act. D1/7/2; act. D1/7/15). Die ausgestandene Haft von insgesamt 322 Tagen ist dem Beschuldigten daher auf die Strafe anzurechnen. IV. Vollzug der Strafe 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). In einem solchen Fall wird die ungünstige Prognose vermutet (BGE 134 IV 1 E. 4.2; BSK StPO-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 42 N 38 ff.). 2. In casu kann dem Beschuldigten angesichts seiner Vorstrafe, welche eine unbedingte Freiheitsstrafe von 7 Jahren umfasste und aufgrund von Nichtbewährung vollständig vollzogen wurde sowie aufgrund der gutachterlichen Feststellungen, wonach beim Beschuldigten das Rückfallrisiko für häusliche Gewalt als sehr hoch, für allgemeine Gewalt als moderat, für hands-off Gewalthandlungen und Ehrverletzungen sowie auch für hands-on Gewalthandlungen als hoch eingeschätzt wurde (act. D1/5/8 S. 39 f.), nicht mehr eine günstige Prognose attestiert werden. Aus diesen Gründen fällt ein bedingter Vollzug der Strafe ausser Betracht, weshalb die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist.

- 36 - 3. Es ist festzuhalten, dass die auszufällende Freiheitsstrafe von 9 Monaten bereits vollumfänglich durch die 322 Tage Untersuchungshaft erstanden ist, wobei die Haftdauer die heute ausgefallte Strafe in zeitlicher Hinsicht übersteigt, weshalb der Beschuldigten folglich für 52 Tage, die er darüber hinaus inhaftiert war, angemessen zu entschädigen ist. V. Ambulante Massnahme 1. Anträge der Parteien Die Staatsanwaltschaft beantragt, es sei eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB – auch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe – anzuordnen (act. D1/15 S. 4). Der Beschuldigte hat anlässlich der Hauptverhandlung hingegen beantragt, es sei auf die Anordnung einer ambulanten Massnahme zu verzichten (Prot. S. 25; act. 48 S. 21). 2. Ambulante Massnahmen im Sinne von Art. 63 StGB

E. 7.1

Objektiver Tatbestand Eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB begeht, wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung der Handlungs- freiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzu- schränken. Die Intensität muss mindestens eine Zwangsintensität erreichen, so dass sie den Betroffenen entgegen seinem eigenen Willen zu dem von der Täter- schaft gewünschten Verhalten bestimmen kann. Der Einsatz des Tatmittels hat zum Zweck, den Willen des Opfers zu beugen. Die angedrohten Nachteile müssen

- 26 - ein künftiges, von der Täterschaft in irgendeiner Weise abhängiges Ereignis be- schlagen. Nur Androhungen, die geeignet sind, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen, reichen grundsätzlich aus (BGE 122 IV 322 E. 1a; BGer 6B_192/2014 vom 13. November 2014 E. 2.2). Massgebend sind dabei objektive, absolute Kriterien (BGer 6B_795/2008 vom 27. November 2008). Der Beschuldigte äusserte gemäss erstelltem Sachverhalt gegenüber der Geschä- digten, dass er seine Kinder mit sich nehmen werde und seine Exfrau sie nie wieder zu sehen bekäme, wenn die Geschädigte als Vertreterin des Migrationsamts ihm nicht eine Bestätigung/Bewilligung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausstelle. Die Geschädigte nahm diese Äusserung des Beschuldigten, er werde sinngemäss die Kinder von der Mutter trennen und entführen, nicht zuletzt auch angesichts der gewalttätigen familiären Vorgeschichte sehr ernst. Sie liess sich jedoch durch diese Androhung eines Vergehens, namentlich der Kindsentziehung im Sinne von Art. 220 StGB, nicht genügend beeindrucken, um der Forderung des Beschuldigten nachzukommen. Es ist daher das Vorliegen einer versuchten Nötigung zu prüfen.

E. 7.2

Strafbarkeit des Versuchs und subjektiver Tatbestand Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Verge- hens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollen- dung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatent- schlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären (PK StGB-TRECHSEL/GETH, vor Art. 22 N 1 f.). In subjektiver Hin- sicht ist Vorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale erforderlich. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Wil- len ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Der Beschuldigte sprach die erstellte Drohung gegenüber der Geschädigten wis- sentlich und willentlich aus. Er setzte diese Nötigungshandlung gezielt ein und han- delte damit – wenn auch erfolglos – vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand ist nach dem Gesagten erfüllt.

- 27 -

E. 7.3

Rechtswidrigkeit und Schuld 7.3.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts wie auch nach der Lehre muss die Rechtswidrigkeit beim Tatbestand der Nötigung positiv begründet werden (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 181 N 56 ff.). Rechtswidrig ist eine Nötigung danach nur, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung

zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 120 IV 17). Vorliegend setzte der Beschuldigte die Geschädigte unter Druck, indem er ihr in Aussicht stellte, er werde seine Kinder mitnehmen, sodass die Kindsmutter sie nie mehr zu sehen bekäme. Bei der Androhung der Kindsentziehung – mithin einem Vergehen zum Nachteil seiner Kinder und seiner Exfrau – handelt es sich offensichtlich um ein unerlaubtes Mittel. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte folglich rechtswidrig handelte.

7.3.2. Schuldausschlussgründe sind vorliegend keine ersichtlich. Insbesondere liegt gemäss psychiatrischem Gutachten vom 21. Mai 2024 keine Einschränkung der Schuldfähigkeit vor (act. D1/5/8 S. 35). 7.3.3. Es liegt damit ein vollendeter Nötigungsversuch vor, da der Beschuldigte alles in seiner Macht stehende getan hat, damit der von ihm gewünschte Erfolg eintritt.

E. 7.4

Fazit Der Beschuldigte hat sich damit der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist. C. Zweiter Tatvorwurf 1. Anklagevorwurf Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in Dossier 2 vor, er habe am 25. Juni 2023 um ca. 21:30 Uhr, an der Wohnungstüre der Geschädigten B. _____

- 28 - (Privatklägerin), an der J. _____-strasse 2 in ... Zürich geklingelt. Dies habe er getan, obschon ihm mit Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 15. November 2022 (Geschäfts-Nr. DA220010-L) für die Dauer von 5 Jahren ab Strafende, spätestens per 11. November 2023, ein Kontakt- und Rayonverbot zur Privatklägerin auferlegt worden sei. Durch dieses Tun habe der Beschuldigte das Kontakt- und Rayonverbot gegenüber der Privatklägerin missachtet, was er gewusst und auch gewollt bzw. durch Klingeln an deren Wohnungstür zumindest für ernstlich möglich gehalten und billigend in Kauf genommen habe (act. D1/15 S. 3). 2. Sachverhaltserstellung Der Beschuldigte anerkannte diesen Vorwurf sowohl in der Untersuchung als auch an der Hauptverhandlung vollumfänglich (act. D1/3/3 F/A 38; Prot. S. 21). Das Geständnis des Beschuldigten deckt sich mit der Aktenlage, insbesondere mit den polizeilichen Ermittlungserkenntnissen sowie dem Foto des Beschuldigten auf dem Fahrrad an jenem Abend (act. D2/1/1; act. D2/13/1). Zudem liegt der entsprechende Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vor, wonach dem Beschuldigten ein Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67b StGB auferlegt wurde (act. D2/2/1). Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist damit erstellt. 3. Rechtliche Würdigung Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbots gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB. Diese Würdigung ist zutreffend, wird von der Verteidigung nicht bestritten (act. 48 S. 20) und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Damit hat sich der Beschuldigte der Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbots im Sinne von Art. 294 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. III. Strafe/Strafzumessung 1. Strafraumen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.